



Neuer Markt 5, 49770 Herzlake

Telefon: 0 59 62/807 55 50

Fax: 0 59 62/807 55 49

## Rundschreiben 3 Juli 2024

### Tierhaltungskennzeichnungsgesetz → Haltungsstufe bis zum 1. August 2024 melden!

Die Kennzeichnungspflicht gemäß Tierhaltungskennzeichnungsgesetz (TierHaltKennzG) gilt zunächst für frisches Schweinefleisch, das von in Deutschland gehaltenen, geschlachteten oder verarbeiteten Mastschweinen stammt. Alle Tierhalter von Mastschweinen im Alter von 10 Wochen bis zur Schlachtung sind jetzt aufgefordert, bis zum 01.08.2024 die Haltung in einer Haltungseinrichtung zu melden. In Niedersachsen ist das LAVES dafür zuständig und man kann dieses über die Mitteilungsplattform erledigen. Über folgenden Link gelangt man zur Meldeplattform:

<https://laves-nexus.niedersachsen.de/welcome>

Mit den vorhandenen Hi-Tier Passwort kann man sich dort einloggen und die Meldung durchführen. Das LAVES verteilt dann Kennnummern an die Betriebe, die die Haltungsform (Haltungsstufe) belegt. Um eine Kennnummer zu erhalten ist eine fristgerechte Meldung der Tierhalter bis zum 01.08.2024 notwendig. Die Anleitung zur Bedienung des Portal ist dem Anhang angehängt.

**Bei Rückfragen und Hilfestellungen stehen wir gerne zur Verfügung.**

**Sofern Hilfe benötigt wird meldet euch bitte zeitnah im Büro!**

### Hochwasserhilfsprogramm

Für das angekündigte Hochwasser-Hilfsprogramm stehen ab jetzt die Antragsunterlagen zur Verfügung und können auf der Website der LWK Niedersachsen unter dem Webcode 01042712 heruntergeladen werden.

Die entsprechende Förderrichtlinie für Niedersachsen ist noch nicht veröffentlicht. Es wird aber von folgenden Bedingungen ausgegangen:

Bei **Ackerkulturen** wird nur ein Teilausgleich für im Herbst angebaute Winterungen gewährt, bei denen eine Neuansaat durchgeführt wurde. Der Schaden wird nach aktuellem Kenntnisstand pauschal mit 466 €/ha festgelegt.

Ausgleichszahlungen sollen nicht gewährt werden

- für überschwemmte Flächen mit Zwischenfrüchten oder Brachen,
- für Mais- und Getreidestoppel bei denen eine Einsaat in 2024 wegen ungünstiger Bodenverhältnisse nicht möglich wird,
- für Flächen auf denen im Herbst die Früchte (Zuckerrüben, Mais, Kartoffeln usw.) wegen Nichtbefahrbarkeit der Flächen nicht mehr geerntet werden konnten.

Bei dauerhaft überflutetem **Dauergrünland** wird nach aktuellem Kenntnisstand ein Schaden pauschal mit 120 €/ha festgelegt.

Dauergrünland, für das ein Antrag auf Umwandlung von Dauergrünland zur Wiederherstellung der Grasnarbe aufgrund höherer Gewalt bedingt durch das Hochwasserereignis 2023/2024 genehmigt wurde, wird einheitlich von einem Schaden in Höhe von 835 €/ha ausgegangen.

Für **mehrfährige Ackerkulturen und Dauerkulturen** wird der Schaden anerkannt, der in einem Schadensgutachten eines oder einer öffentlich bestellten und vereidigten landwirtschaftlichen Sachverständigen ausgewiesen ist.

Bei Schäden an **Gebäuden und Inventar** können im Prinzip alle vom Hochwasser verursachten Schäden und Aufwendungen berücksichtigt werden, z.B.:

- Gebäude (ohne Wohngebäude), Infrastruktur, Hoffläche, Zuwegungen, Anlagen, Technik, Zäune, anderes Inventar,
- Futterstöcke, Fahrsilos, Lagerbestände,
- außergewöhnliche Aufwendungen, z.B. für Evakuierung von Vieh.

Aufgrund des Hochwassers erhaltene oder beantragte geldwerte Leistungen (z. B. Ausgleich durch Versicherungen) werden als schadensmindernd angerechnet. Ist der Schaden an Gebäude, Inventar oder Sonderkulturen größer als 3.000 €, muss ein Gutachten eines oder einer öffentlich bestellten und vereidigten landwirtschaftlichen Sachverständigen vorgelegt werden. Eine Auflistung möglicher Sachverständigen finden Sie im Sachverständigenverzeichnis auf der Homepage der LWK unter Webcode [01006059](#).

Als **Bagatellgrenze** für die Antragstellung wird nach aktuellem Kenntnisstand ein Gesamtschaden eines Unternehmens von 3.000 € festgelegt. Der Höchstbetrag der Billigkeitsleistung beträgt 200.000 €.

Es soll ein anteiliger Ausgleich der anzurechnenden Schäden erfolgen:

- bis zu 50% in Überschwemmungsgebieten,
- bis zu 80 % außerhalb von Überschwemmungsgebieten
- bis zu 80 % für Grünland innerhalb oder außerhalb von Überschwemmungsgebieten

Die tatsächliche Höhe kann erst festgelegt werden, wenn nach Antragsfrist alle Anträge vorliegen.

Anträge für das Hochwasserhilfsprogramm können bis Dienstag, den 03.09.2024 (Ausschlußfrist) bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Fachbereich 2.1 Agrarförderung HW24, Wunstorfer Landstr. 9, 30453 Hannover, gestellt werden.  
**(Quelle: LWK Niedersachsen 2024)**

**Bei Rückfragen und Hilfestellungen stehen wir gerne zur Verfügung.**

## **GLÖZ 2 Anträge: Möglichkeit auch in 2025**

Viele Landwirte sind bzgl. eines Antrags zum Nachweis der Voraussetzungen von Flächen zur GLÖZ 2 Kulisse (kohlenstoffreiche bzw. Moorböden) angeschrieben worden.

Auf diesen Flächen bestehen, **je nach Zuordnung als Treposol (Tiefpflugboden) folgende Auflagen:**

- Auf Ackerflächen darf keine Veränderung des Bodenprofils durch Eingriffe mit schweren Baumaschinen, Bodenwendung tiefer als 30 cm oder Aufsandung erfolgen
- Die Integration neuer Entwässerungsanlagen ist nur durch vorherige Genehmigung der zuständigen Behörde und der UNB möglich
- Die Instandsetzung und Erneuerung bestehender Entwässerungsanlagen bleibt ohne Genehmigung möglich, solange keine Tieferlegung erfolgt

Bei der **Zuordnung zum Moorboden kommen folgende Auflagen hinzu:**

- Dauergrünland darf nicht umgebrochen oder gepflügt werden
- Dauerkulturen dürfen nicht zu Ackerland umgewandelt werden

Solltet Ihr in diesem Jahr noch keinen Haken im GAP-Antrag gesetzt haben, kann dies auch im nächsten Jahr gemacht werden.

**Die Nichtzuordnung, um Auflagen zu vermeiden, ist mit aussagekräftigen Nachweisen zu belegen! (Bspw. ein Bodengutachten durch einen Sachverständigen.)**

**Angesichts der sehr knappen Frist von 4 Wochen ab dem 08.07.2024 und den strengen Anforderungen an die Nachweise empfehlen wir, diese bis zur nächsten Antragsphase umfassend vorzubereiten.**

Solltet Ihr in diesem Jahr bereits einen Haken gesetzt haben ist dies nur als Hinweis zu werten, ein Änderungsantrag ist nicht zu stellen.

**Meldet euch bei Fragen gerne im Büro!**

**Euer Beraterteam**